

Erhebung von Informationen, Daten und Dokumenten für die Klassifizierung der Wirtschaftseinheiten in den festgelegten institutionellen Sektoren des Europäischen Systems der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen 2010 (ESVG 2010) - Jahr 2020

Formblatt Wirtschaftsbuchführung - Ausfüllhilfe

2 – Vermögensbilanz (Die Beträge müssen in Euro angegeben werden.)

Die Unterteilung des Bogens zur Erhebung der Vermögensbilanz der Körperschaft/Institution bezieht sich in vereinfachter Form auf das Schema der 4. Richtlinie EWG, die mit den Gesetzesvertretenden Dekreten 127/91 und 526/92 umgesetzt wurde.

Bei den Beträgen der Bilanzposten wird kein vorangestelltes Plus- oder Minuszeichen angegeben, um anzuzeigen, ob es sich um Posten der Aktiva oder Passiva handelt.

Im Abschnitt „Vermögensbilanz“ wird die eventuelle Angabe des Minuszeichens nur bei den Beträgen der folgenden Posten vom System verlangt und erlaubt:

- bei den **AKTIVA (C-Umlaufvermögen)**
IV – Flüssige Mittel (+/-)
- bei den **PASSIVA (A-Eigenkapital):**
 - **Kapital oder Dotationsfonds (+/-)**
 - **Gewinnvortrag (Verlustvortrag) (+/-)**
 - **Gewinn (Verlust) des Geschäftsjahres (+/-)**

Das System berechnet folgende Posten automatisch: die „**AKTIVA GESAMT**“ als Summe der Posten „**A - Forderungen gegenüber Gesellschaftern für ausstehende Einzahlungen**“, „**SUMME B - Anlagevermögen**“, „**SUMME C - Umlaufvermögen**“ und „**D - Aktive Rechnungsabgrenzungsposten**“; die „**PASSIVA GESAMT**“ als Summe der Posten „**SUMME A - Eigenkapital**“, „**SUMME B - Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen**“, „**C - Abfertigungen für Arbeitnehmer**“, „**D - Verbindlichkeiten**“ und „**E - Passive Rechnungsabgrenzungsposten**“.

 Überprüfen Sie die Richtigkeit der Eingaben der einzelnen Posten, welche die automatisch berechnete Summe bilden.

3 – Gewinn- und Verlustrechnung (Die Beträge müssen in Euro angegeben werden.)

Die Unterteilung des Bogens zur Erhebung der Gewinn- und Verlustrechnung der Körperschaft/Institution bezieht sich in vereinfachter Form auf das Schema der 4. Richtlinie EWG, die mit den Gesetzesvertretenden Dekreten 127/91 und 526/92 umgesetzt wurde.

Den Beträgen der Bilanzposten wird kein Plus- oder Minuszeichen vorangestellt um anzuzeigen, dass es sich um Erlöse oder Kosten handelt.

Der Abschnitt der Gewinn- und Verlustrechnung ist in die folgenden Gruppen unterteilt:

- A) **GESAMTLEISTUNG**
- B) **HERSTELLUNGSKOSTEN**
- C) **EINNAHMEN AUS FINANZANLAGEN UND FINANZIELLE AUFWENDUNGEN**
- D) **WERTBERICHTIGUNGEN AUF FINANZANLAGEN**

Im Rahmen der **GESAMTLEISTUNG** wird die eventuelle Angabe des Minuszeichens nur bei den Beträgen der folgenden Posten vom System verlangt und erlaubt:

- 2) **Veränderungen der Vorräte an fertigen Erzeugnissen (+ / -)**
- 3) **Veränderungen der in Ausführung befindlichen Arbeiten auf Bestellung (+ / -)**

In der Übersicht der **GESAMTLEISTUNG** sind die Posten wie folgt zu unterteilen:

1) Erlöse aus Lieferungen und Leistungen der Körperschaft

i Ein Tarif ist der Preis für Güter und Dienstleistungen, der nicht der freien Verhandlung unterliegt, sondern von einer Behörde oder von öffentlichen Betrieben, von Berufsgruppen oder Kollektivverträgen festgelegt wird (z.B. Tarife der Eisenbahn, Post, Autobahn, Telefon usw.).

i Das Verzeichnis der Öffentlichen Verwaltungen ist im Gesetzesanzeiger der Republik - Allgemeine Reihe Nr. 275 vom 04/11/2020 veröffentlicht.

Darunter versteht man die öffentliche Verwaltung, die den größten Anteil an den Erträgen der Körperschaft ausmacht in Bezug auf die Erträge von allen öffentlichen Verwaltungen, für welche die Körperschaft ihre Lieferungen und Dienstleistungen erbringt. Dieser Betrag muss kleiner als oder gleich wie der Betrag in den Feldern des Postens 1.2 sein.

2) Veränderungen der Vorräte an fertigen Erzeugnissen (+ / -)

3) Veränderungen der in Ausführung befindlichen Arbeiten auf Bestellung (+ / -)

4) Zuwächse des Anlagevermögens durch Eigenleistungen

5) Sonstige Erträge und Einnahmen

i Die **indirekten Mittel** sind die sogenannten Struktur- und Investitionsfonds, auch DIE-Fonds genannt. Die indirekten Mittel werden von der Europäischen Kommission finanziert, aber von staatlichen Gebietskörperschaften wie den Ministerien (PON) oder den Regionen (POR) verwaltet.

Die operationellen Strukturfonds sind in Italien:

- Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)
- Europäischen Sozialfonds (ESF)
- Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)
- Europäischer Fonds für maritime Angelegenheiten und Fischerei

i Die **direkten Mittel** werden direkt von Generaldirektionen der Europäischen Kommission oder nationalen Agenturen (z.B. ANPAL, Nationale Jugendagentur, usw.) verwaltet. Die bekanntesten Gemeinschaftsprogramme sind:

- Horizon 2020
- Cosme
- Life
- Erasmus+
- Creative Europe

ANMERKUNG: Bei den **sonstigen Zuschüssen** handelt es sich um die Summe der sonstigen laufenden Zuweisungen der Körperschaft (Einnahmen).

i Die **obligatorischen Mitgliedsbeiträge** werden von den Mitgliedern gezahlt, die verpflichtend einer Vereinigung beitreten mussten, um ihre

1.1 Tarifeinnahmen:

1.2 Verkäufe an Öffentliche Verwaltungen

A - *davon auf die Öffentliche Verwaltung vorherrschende Käufer*

B - *Nach Art der Einrichtungen*

1.3 Verkäufe an andere

5.1 - Zuschüsse von:

5.1.1 - Körperschaften der Öffentlichen Zentralverwaltung

5.1.1.1 *davon Staat*

Unter Staat versteht man die Ministerien und die Präsidentschaft des Ministerrats.

5.1.2 - Körperschaften der Öffentlichen Lokalverwaltung

5.1.2.1 *davon Regionen und Autonome Provinzen*

5.1.2.2 *davon andere Provinzen*

5.1.2.3 *davon Gemeinden*

5.1.2.4 *davon Sonstiges*

5.1.3 - Fürsorgekörperschaften

5.1.4 - Übrige Welt

5.1.4.1 *davon Institutionen der EU*

4.9.1.1 Indirekte Mittel (sogenannten Strukturfonds)


5.1.4.1.2 Direkte Mittel

5.1.4.2 *davon von sonstigen internationalen Organisationen*


5.1.5 – Sonstige

5.2 - Mitgliedsbeiträge von:

Tätigkeit oder ihren sozialen Zweck auszuüben. Die freiwilligen hingegen werden von den Mitgliedern gezahlt, die sich freiwillig für die Beteiligung an einer Vereinigung entschieden haben. Die **obligatorischen Vereine** sind jene, in denen eine Mitgliedschaft notwendig ist, um bestimmte Tätigkeiten auszuüben oder spezifische öffentliche Zwecke zu erreichen (Berufskammern, Sportförderationen, obligatorische Konsortien, Vereine).

 Unter **Sponsoring** versteht man Zahlungsströme, die keinen Ankauf von Werbematerial vorsehen.

ANMERKUNG: Bei den **jährlichen Kapitalbeiträgen** handelt es sich um die Summe der Kapitalzuweisungen des Bezugsjahres.

 Unter **Sponsoring** versteht man Zahlungsströme, die keinen Ankauf von Werbematerial vorsehen.

5.2.1 - Körperschaften der Öffentlichen Verwaltung

5.2.1.1 davon obligatorisch

5.2.2 - Sonstige

5.2.2.1 davon obligatorisch

5.3 - Werbung und Sponsoring von:

5.3.1 - Körperschaften der Öffentlichen Verwaltung

5.3.2 - Sonstige

5.4 - Versicherungsentschädigungen

5.5 - Einnahmen aus Abgaben (Steuereinnahmen)

5.6 - Gebühren und/oder Rechte des öffentlichen Gutes

5.7 - Jährliche Kapitalbeiträge

5.8 - Sonstige Erträge und Einnahmen

5.8.1 davon von Öffentlichen Verwaltungen

B) HERSTELLUNGSKOSTEN

Die Posten der HERSTELLUNGSKOSTEN unterteilen sich wie folgt:


1) für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Waren

2) für Dienstleistungen

3) für die Nutzung von Gütern Dritter

davon für Versicherungsprämien

davon Gebühren für die Nutzung des öffentlichen Gutes

 **Leaseback** (Verkauf mit Mietvertrag): Unter Leaseback (Rückmietkauf) versteht man den Verkauf eines (unbeweglichen oder beweglichen) Gutes an eine Leasinggesellschaft, welche es an dieselbe Gesellschaft zurückvermietet, die es verkauft hat.

davon Lease-Back-Mieten

davon Andere

4) Für das Personal

- Löhne und Gehälter
- soziale Lasten
- Abfertigungen (TFR)
- Ruhestandsbezüge und ähnliche Zahlungen
- sonstige Aufwendungen

5) Abschreibungen und Wertminderungen

- Abschreibung des immateriellen Anlagevermögens
- Abschreibung des Sachanlagevermögens
- sonstige Wertminderungen des Anlagevermögens
- Forderungsverluste

6) Veränderungen der Vorräte an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Waren (+ / -)

7) Rückstellungen für Risiken

8) sonstige Rückstellungen

9) andere betriebliche Aufwendungen

Bei den HERSTELLUNGSKOSTEN wird die Angabe von eventuellen negativen Werten nur bei den Beträgen des folgenden Postens vom System verlangt und erlaubt:

6) Veränderungen der Vorräte an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Waren (+ / -)

Das System berechnet automatisch das „**Ergebnis vor Steuern (A+B+C+D)**“ als Summe der Posten „**SUMME Gesamtleistung (A)**“, „**GESAMTE Herstellungskosten (B)**“, „**GESAMTE Einnahmen aus Finanzanlagen und finanzielle Aufwendungen (C)**“, „**GESAMTE Wertberichtigungen (D)**“.

i Überprüfen Sie die Richtigkeit der Eingaben der einzelnen Posten, welche die automatisch berechnete Summe bilden.

Zwischen den einzelnen Posten STEUERN UND ANGABEN ist die Angabe etwaiger negativer Werte vom System nur bei Beiträgen zulässig, die sich auf folgende Posten beziehen:

Davon latente Steuern

Davon vorgezogene Steuern

Das System berechnet automatisch den Posten „**GEWINN (VERLUST) DES GESCHÄFTSJAHRES**“ als Differenz zwischen dem „**Ergebnis vor Steuern (A+B+C+D)**“ und den „**Steuern und Abgaben**“.

4 - Zusatzinformationen zu Ausgaben und Einnahmen (Die Beträge müssen in Euro angegeben werden.)

In diesem Abschnitt sollen die Informationen zum Anlagevermögen und zu den Kapitalzuweisungen erfasst werden. Er unterteilt sich in die folgenden Abschnitte:

- **AUSGABEN FÜR BRUTTOANLAGEINVESTITIONEN**
- **EINNAHMEN AUS VERÄUSSERUNGEN**
- **EINNAHMEN AUS KAPITALZUWEISUNGEN**

Im Abschnitt zu den **AUSGABEN FÜR BRUTTOANLAGEINVESTITIONEN** werden die Investitionsgüter oder Teile davon eingegeben, die im Laufe des Bezugsjahres der Erhebung verfügbar wurden. Die Informationen müssen sowohl dem Kompetenz- als auch dem Kassakriterium entsprechen. In der Spalte zum Kassakriterium sind insbesondere die getätigten Zahlungen für Investitionen im Bezugsjahr der Erhebung anzugeben.

Die Posten der **AUSGABEN FÜR BRUTTOANLAGEINVESTITIONEN** unterteilen sich folgendermaßen:

Immaterielles Anlagevermögen

Einschließlich Software, Datenbanken und andere immaterielle Güter

Sachanlagevermögen:

Dieser Posten umfasst neue und gebrauchte Wohngebäude und Nicht-Wohngebäude, sonstige Bauten und Bauwerke abgesehen von Gebäuden.

i Die **außerordentliche Instandhaltung** umfasst alle Verbesserungen an Immobilien, die nicht Reparaturen oder ordentliche Instandhaltung sind.

- 1) Grundstücke
- 2) Bauten und öffentliche Bauwerke
 - 2.1) Nicht-Wohngebäude
 - davon gebraucht gekauft*
 - davon Neubau*
 - davon außerordentliche Instandhaltung*
 - 2.2) Wohngebäude
 - davon gebraucht gekauft*
 - davon Neubau*
 - davon außerordentliche Instandhaltung*
- 3) öffentliche Bauwerke
 - davon Straßen*
 - davon Andere Werke*
 - davon außerordentliche Instandhaltung*
- 4) Technische Anlagen und Maschinen
- 5) Ausstattungen
- 6) Möbel und Einrichtung
- 7) Fahrzeuge
 - davon Verkehrsmitteln*
 - davon Sonstiges*
- 8) Sonstige Güter
 - davon Software und Datenbanken*
 - davon Sonstiges*
- 9) Im Bau befindliches Anlagevermögen

i Das ist Anlagevermögen, das sich im Bau befindet und noch nicht abgeschlossen ist. Dieser Posten enthält nicht die Anzahlungen.

Auch im Abschnitt der **EINNAHMEN AUS VERÄUSSERUNGEN** müssen die Informationen sowohl dem Kompetenz- als auch dem Kassakriterium entsprechen.

Die Posten der **EINNAHMEN AUS VERÄUSSERUNGEN** unterteilen sich folgendermaßen:

Unbewegliche Güter

Leaseback (Verkauf mit Mietvertrag): Unter Leaseback (Rückmietkauf) versteht man den Verkauf eines (unbeweglichen oder beweglichen) Gutes an eine Leasinggesellschaft, welche es an dieselbe Gesellschaft zurückvermietet, die es verkauft hat. *davon mit Lease-Back*

Bewegliche Güter

davon mit Lease-Back

Im Abschnitt zu den **EINNAHMEN AUS KAPITALZUWEISUNGEN** sind schließlich die eingehobenen Summen anzugeben, die im Laufe des Geschäftsjahres von jeder der angegebenen Quellen eingenommen wurden:

Von Körperschaften der Öffentlichen Zentralverwaltung

davon Staat

Von Körperschaften der Öffentlichen Lokalverwaltung

*davon Regionen und Autonome Provinzen
davon andere Provinzen
davon Gemeinden
davon Sonstiges*

Von Fürsorgekörperschaften

Von der übrigen Welt

davon Institutionen der EU

NOTA BENE: *siehe was unter Sonstige Erträge und Einnahmen angeführt ist*

*Für indirekte Mittel (sogenannten Struktur- und Investitionsfonds)
Für direkte Mittel
davon von sonstigen internationalen Organisationen*

Von anderen

Die Kapitalzuweisungen beziehen sich somit auf die tatsächlich erhaltenen Einnahmen im Bezugsjahr der Erhebung.

Kapitalzuweisungen

davon Investitionszuwendungen zum Verlustausgleich

5 - Personal

Der Abschnitt PERSONAL ist in drei Übersichten (5a, 5b und 5c) unterteilt und zielt darauf ab, einige Kurzinformationen zu den Strukturmerkmalen des **unselbstständig beschäftigten Personals** der Körperschaft/Institution zu erfassen, d.h. das Personal, dessen Ausgaben unter dem Posten Löhne und Gehälter der Gewinn- und Verlustrechnung verbucht werden. Eingeschlossen sind die Inhaber von Arbeitseingliederungsverträgen oder Ausbildungs- und Arbeitsverträgen, die in der **Übersicht 5a** unter **Punkt 2** „Befristet beschäftigtes Personal“ und in der **Übersicht 5b** unter **Punkt 1** „Gesamtanzahl der befristet beschäftigten Personen, die im Laufe des Jahres gearbeitet haben“ einzugeben sind.

Ausgenommen ist das Personal mit atypischen Arbeitsverträgen, deren Ausgaben als Ankauf von Gütern und Dienstleistungen verbucht wird, sowie die anderen Kategorien auf der folgenden Liste.

Ausgenommen sind:

- die Inhaber von befristeten Arbeitsverträgen, spricht Zeitarbeit oder Leiharbeit;
- die Co.co.co und Co.co.pro;
- die Verträge für Arbeiter für sozialnützliche Tätigkeiten und jene für gemeinnützige Tätigkeiten;
- die Forschungsstipendien und die Inhaber von Verträgen für gelegentliche Zusatzarbeiten (Voucher);
- die Ehrenamtlichen;
- die Forschungsdoktoranden, Inhaber von Post-doc-Stipendien, Inhaber von Studienstipendien des MIUR;
- die Ärzte in Facharztausbildung;
- die Verwalter von Lokalkörperschaften, die Verwalter, Gesellschafter, Revisoren von Gesellschaften, Vereinigungen und anderen Körperschaften mit oder ohne Rechtspersönlichkeit;
- die Mitglieder der Verwaltungsräte, die auf Rechnung bezahlt werden;
- die Liquidatoren von Gesellschaften;
- die Teilnehmer an Kollegien und Kommissionen und die parlamentarischen Berater.

In der **Übersicht 5 a** muss die Anzahl der **unselbstständig beschäftigten Personen auf Planstellen am 31. Dezember 2020**, Bezugsjahr der Erhebung, einschließlich des unselbstständigen Personals in Entsendung, Abkommandierung,

Konvention an einer anderen Körperschaft/Institution und der - nur in Bezug auf das befristet beschäftigte Personal - Inhaber von Arbeitseingliederungsverträgen oder Ausbildungs- und Arbeitsverträgen angegeben werden.

Die unselbstständig Beschäftigten ohne Planstelle, in Entsendung, Abkommandierung oder Konvention von einer anderen Körperschaft/Institution sind ausgenommen.

Die Personaleinheiten müssen nach **Geschlecht** (Männer und Frauen) und nach **Vertragsart** getrennt angeführt werden, wobei zwischen unbefristet und befristet Beschäftigten unterschieden wird.

Die Personaleinheiten mit unbefristetem Vertrag müssen außerdem unterschieden werden in jene mit Vollzeitvertrag und jene mit Teilzeitvertrag. Im letzten Fall ist eine weitere Unterteilung des Personals in Hinblick darauf nötig, ob die Arbeitszeit weniger oder mehr als 50% einer vertraglich vorgesehenen Vollzeitstelle umfasst.

In der **Übersicht 5 b**, die sich ausschließlich auf das **befristet beschäftigte Personal im Jahr 2020** bezieht, einschließlich der unselbstständig Beschäftigten in Entsendung, Abkommandierung, Konvention an einer anderen Körperschaft/Institution, ist anzugeben: 1 - Gesamtanzahl der befristet beschäftigten Personen, die im Laufe des Jahres gearbeitet haben; 2 - Gesamtanzahl der vom befristet beschäftigten Personal laut Punkt 1 gearbeiteten Monate im Laufe des Jahres. Auch in diesem Fall müssen die Personaleinheiten nach Geschlecht (Männer und Frauen) unterteilt werden.

Wenn die Zahl der gearbeiteten Monate keine ganze Zahl ist, ist die Zahl der Summe der gearbeiteten Monate der männlichen und weiblichen Beschäftigten auf die kleinere ganze Zahl zu runden, wenn die Dezimalstelle zwischen 1 und 4 beträgt, und auf die größere ganze Zahl bei einer Dezimalstelle zwischen 5 und 9 (z.B. 9,5 Monate werden auf 10 Monate gerundet).

Übersicht 5b – Ausfüllbeispiel.

Wenn das unselbstständig befristete Personal im Jahr 2020 aus folgenden Einheiten besteht:

5 Personen befristet für 12 Monate

3 Personen befristet für 6 Monate

4 Personen befristet für 2 Monate

ist die Summe der Personen, die nach Geschlecht aufzuteilen ist (Übersicht 5b Kode 610100): 12

Die Anzahl der anzugebenden Monate (Übersicht 5b Kode 610200) ist: $((5*12)+(3*6)+(4*2))=86$

In der **Übersicht 5 c** muss das unselbstständig beschäftigte Personal in Entsendung, Abkommandierung, Konvention von und an anderen Körperschaften/Institutionen am 31. Dezember 2020 nach Geschlecht (Männer und Frauen) aufgeteilt werden, sowohl beim Personal, das von einer anderen Körperschaft stammt als auch bei jenem, das einer anderen Körperschaft überlassen wurde.

i **Abkommandiertes Personal** bezeichnet das Personal in vorübergehender Mobilität zwischen Verwaltungen oder Einrichtungen, die zu demselben Sektor oder einem anderen Sektor gehören. Die Bezüge dieser Bediensteten gehen, von besonderen Ausnahmen abgesehen, zu Lasten des Organs, das den Bediensteten beschäftigt.

Abgeordnetes Personal bezeichnet ein zeitweiliger Einsatz von Personal bei anderen Verwaltungen oder anderen öffentlichen Einrichtungen, für die keine besondere förmliche Maßnahmen erforderlich ist.

i In der **Übersicht 5d** müssen die **erhaltenen Erstattungen von anderer Körperschaft** für Personalkosten (abkommandiertes und/oder abgeordnetes Personal) angegeben werden, die bereits zusammengefasst im **Abschnitt Wirtschaftsbuchführung** im Posten *5.8.1.1 davon für Personal (Entsendung/Abkommandierung/Konvention)* mit der Unterscheidung zwischen Abkommandiertem Personal und Abgeordnetem Personal angegeben sind.

In der **Übersicht 5e** müssen die **Erstattungen an andere Körperschaft** für abkommandiertes und/oder abgeordnetes Personal angegeben werden, die bereits zusammengefasst im **Abschnitt Wirtschaftsbuchführung** im Posten *Ausgaben für Dienstleistungen, davon für Personal (Entsendung/Abkommandierung/Konvention)* mit der Unterscheidung zwischen Abkommandiertem Personal und Abgeordnetem Personal angegeben sind.

Anmerkungen

Im Abschnitt „Anmerkungen“ können eventuelle Zusatzinformationen angegeben werden, welche die Bezugsperson der Erhebung in Bezug auf die Angaben im Formblatt zur Wirtschaftsbuchführung machen möchte.

Genauer gesagt: Wenn die Schlussbilanz 2020 noch nicht genehmigt worden sein sollte, ist das Formblatt dennoch mit den vorläufigen Daten auszufüllen, die der Körperschaft zur Verfügung stehen. Dies ist in diesem Abschnitt mitzuteilen.